

Förderungsantrag

Sanierungsscheck für Private 2018

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Verwenden Sie dieses Antragsformular für Ein- oder Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser. Auf der Webseite www.sanierungsscheck18.at finden Sie alle wichtigen Informationen zur Antragstellung – beachten Sie vor allem das „Informationsblatt“ zur Förderungsaktion. **Alle erforderlichen Antragsunterlagen sind gesammelt** bei einer Bankfiliale zur Übermittlung an eine der genannten **Bausparkassenzentralen** abzugeben oder direkt an eine der angeführten **Bausparkassenzentralen** zu senden. Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne die geforderten Beilagen werden von der Bausparkassenzentrale ohne weitere Bearbeitung retourniert. Bitte beachten Sie, dass ein **E-Mail-Kontakt verpflichtend** anzugeben ist, da der Schriftverkehr (Eingangsbestätigung, Informationen zur Genehmigung, Auszahlung, etc.) im Zuge der Förderungsabwicklung per E-Mail erfolgt. Sollten Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen, so können Sie auch die einer vertrauenswürdigen Person angeben (Familienmitglied, BankberaterIn, etc.).

Allgemeine Daten

AntragstellerIn (nur 1 Person möglich; idente Schreibweise laut Meldezettel / amtlichem Lichtbildausweis)												
Titel		Nachname			Vorname							
E-Mail: Kontakt für den Schriftverkehr (Eingangsbestätigung, Informationen zur Genehmigung, zur Auszahlung, etc.) ist verpflichtend anzugeben				Geschlecht		SV-Nummer				Geburtsdatum		
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		<input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> X				TT MM JJJ		
				Telefon								
Wohnadresse												
Straße				Haus-Nr.		Stiege		Tür-Nr.				
PLZ			Ort									
Wenn Wohnanschrift in Österreich: Gemeinde						Bundesland						
Wenn Wohnanschrift nicht in Österreich: Staat												
Angaben zum Förderungsobjekt, an dem die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden												
<input type="checkbox"/> Adresse wie Postanschrift												
<input type="checkbox"/> Adresse nicht wie Postanschrift, sondern												
Straße				Haus-Nr.								
PLZ			Ort									
Gemeinde					Bundesland							
Ich bin →		<input type="checkbox"/> MieterIn <input type="checkbox"/> Bauberechtigte/r		<input type="checkbox"/> des Einfamilienhauses (EFH)/Reihenhauses (RH)								
		<input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> MiteigentümerIn		<input type="checkbox"/> des Zweifamilienhauses (ZFH)		Kostenaufteilungsschlüssel ZFH →		%				
Baujahr (erstmalige Baugenehmigung)					Wohnnutzfläche m ²							
<input type="checkbox"/> Es befinden sich Gewerbeflächen im selben Gebäude UND es wurde bzw. wird für diese ein separater betrieblicher Förderungsantrag für die Maßnahmen, welche im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ (Seite 7) angeführt sind, bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) gestellt. Die Antragsnummer lautet (falls bekannt): _____ Die Flächenaufteilung des Gebäudes gemäß den Energieausweisen stellt sich wie folgt dar: Brutto-Grundfläche Betrieb: _____ m ² und Brutto-Grundfläche Privat: _____ m ²												
<input type="checkbox"/> Bei dem zur Förderung beantragten Gebäude handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude .												

ZahlungsempfängerIn der Förderung		
<input type="checkbox"/> KontoinhaberIn: Name ident mit AntragstellerIn		
<input type="checkbox"/> Abweichender Name:		
Nachname	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
IBAN (20-stellig in Österreich)		BIC (8 oder 11-stellig), nur für Bankkonten im Ausland anzugeben

Sanierungskosten

Förderungsfähige Investitionskosten (in Euro inkl. USt. laut beiliegenden Kostenvoranschlägen)	
Sanierungsmaßnahmen	Kosten für Haus / Haushälfte
Planungsleistungen (inkl. Energieausweiskosten)	
Dämmmaßnahmen	
Austausch Fenster und Außentüren	
Heizungssystem	

Technische Details Einzelbaumaßnahme inkl. Heizungstausch

Wird nur eine Einzelbaumaßnahme inkl. Umstellung des Heizungssystems durchgeführt, füllen Sie bitte nachfolgende Tabelle aus. Bei einer umfassenden Sanierung oder Teilsanierung, ist von einem/einer EnergieausweiserstellerIn der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ auf Seite 7 des Antragsformulars auszufüllen.

Details zur geplanten Einzelbaumaßnahme inkl. Tausch fossiles Heizungssystem			
Bauteil	Dämmstärke	ODER U-Wert (ges. Bauteil)	NAWARO*
<input type="checkbox"/> Oberste Geschoßdecke bzw. Dach ODER	cm	W/m ² K	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Unterste Geschoßdecke bzw. Kellerboden ODER	cm	W/m ² K	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fenster, Außentüren	---	W/m ² K	---
Details zum geplanten Heizungssystem			
<input type="checkbox"/> Holzcentralheizungsgerät (UZ 37 erfüllt, max. Leistung 50 kW)		Leistung	kW
<input type="checkbox"/> Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes (Solaranlage ist „Solar-Keymark“ zertifiziert)		Bruttokollektorfläche	m ²
<input type="checkbox"/> Nah-/Fernwärmeanschluss		Leistung Wärmetauscher	kW

*NAWARO = Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)

Erklärung AntragstellerIn

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich (Mit-)EigentümerIn, WohnungseigentümerIn, Bauberechtigte/r oder MieterIn des zu fördernden Objektes bin, dessen Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragsstellung älter als 20 Jahre ist;
- dass ich die genannten Sanierungsmaßnahmen zwischen 01.01.2018 und 30.06.2020 umsetze;
- dass bei Tausch des Heizungssystems auf ein Holzzentralheizungssystem, eine Wärmepumpe bzw. auf einen Fernwärmeanschluss, das bisherige fossile Heizungssystem außer Betrieb genommen und ordnungsgemäß entsorgt wird. Mir ist bewusst, dass ich die Entsorgung des fossilen Heizungssystems der Förderungsstelle bei Aufforderung nachweisen können muss.
- dass sich die angegebenen Investitionskosten nur auf förderungsfähige Maßnahmen laut dem Dokument „Förderungsfähige Kosten“ beziehen und ausschließlich von für diese Arbeiten befugten Firmen durchgeführt werden. Reine Materialkosten ohne Montagerechnungen eines Professionisten können nicht gefördert werden.
- dass für die beantragten Maßnahmen kein weiteres Ansuchen im Rahmen des „Sanierungsschecks“ gestellt wird/wurde bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird/wurde;
- dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden;
- dass mir bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind und dass eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen stattfinden kann;
- dass ich das Informationsblatt „Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“, das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ und die „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe;
- dass ein am Sendeweg verloren gegangener Antrag nicht bearbeitet werden kann und es in meiner persönlichen Verantwortung liegt, mit der jeweiligen Bausparkassenzentrale Kontakt aufzunehmen, wenn von dieser nicht binnen 8 Wochen ab Einreichung meines Antrages eine schriftliche Rückmeldung über die erfolgreiche Erfassung des Antrages übermittelt wurde. Ich stelle damit sicher, dass mein Antrag vollständig eingelangt ist. Selbiges gilt auch für die Nachreichung von Unterlagen sofern Unterlagen/Informationen fehlen und die Bausparkassenzentrale/die KPC mir daher eine Aufforderung zur Ergänzung schickt. Alle Schäden aus einer Verwendung von E-Mail als Kommunikationsmittel gehen ausschließlich zu meinen Lasten.
- dass ich die umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen habe, vorbehaltlos akzeptiere und die dort enthaltenen Zustimmungen hinsichtlich **Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis** gebe.

Weiters gebe ich die Zustimmung,

- dass der Schriftverkehr für die Förderungsabwicklung und der Versand der Förderungszusage an die im Antragsformular angegebene E-Mailadresse erfolgen;

Achtung

Der Förderungsantrag muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassenzentralen einlangen. Die **Lieferung von Materialien und die Umsetzung** der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem **01.01.2018** und dem **30.06.2020** erfolgen. Sie erhalten nach Prüfung der Unterlagen eine Information der Bausparkassenzentrale. Anschließend muss der Förderungsantrag von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus genehmigt werden, erst danach wird die Förderungszusage („Sanierungsscheck“) mit der voraussichtlichen Förderungshöhe durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) übermittelt. Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit sowie die Berechnung der Förderungssumme sind erst nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich.

Reine Materialkosten, die ohne Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können **nicht gefördert** werden. Im Rahmen des „Sanierungsschecks für Private 2018“ kann **pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag** gestellt werden. Weiters kann auch pro Objekt (Haus/Haushälfte) nur ein Förderungsantrag eingereicht werden.

Checkliste: Beilagen zum Förderungsantrag (einmalig in Kopie beizulegen, bitte KEINE Unterlagen im Original)

Meldezettel – falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	<input type="checkbox"/> liegt bei
Grundbuchsauszug	<input type="checkbox"/> liegt bei
Kostenvoranschläge	<input type="checkbox"/> liegen bei
Formularanhang: „Technische Details Energieausweis“ (siehe Seite 7)	<input type="checkbox"/> liegt bei
Bei Zweifamilienhaus: Grundbuchsauszug mit parifizierten Wohneinheiten, Bestandsplan (max. A4) oder Bestätigung der Gemeinde über die bestehenden getrennten Wohneinheiten	<input type="checkbox"/> liegt bei
Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2018“, ausgestellt vom Bundesdenkmalamt	<input type="checkbox"/> liegt bei
<input type="checkbox"/> Ich stimme der Veröffentlichung meines Projekts sowie der Weitergabe meiner Daten zu statistischen Zwecken gemäß allgemeinen Vertragsbedingungen nach Zustandekommen eines Förderungsvertrags zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen eines Förderungsvertrages und kann jederzeit, insbesondere auch nach Zustandekommen des Vertrages, widerrufen werden.	
_____	_____
Datum	Unterschrift AntragstellerIn

Feld für KundenberaterIn (Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen)

Zur Weiterleitung an die Bausparkassenzentrale entgegengenommen durch:	
Name KundenberaterIn und Bank (in Blockschrift)	Telefon
_____	_____
Datum	Stempel und Unterschrift KundenberaterIn

Kontakt Bausparkassenzentrale

	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG Kennwort „Sanierungsscheck“ Am Belvedere 1 1100 Wien Tel: 050 100 – 29 800 Fax: 9 29 800 sanierungsscheck@sbausparkasse.at www.sbausparkasse.at
---	--

Allgemeine Vertragsbedingungen

„Sanierungsscheck für Private 2018“ Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Übermittlung der Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen dem/der AntragstellerIn und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idGF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF, das Informationsblatt und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Förderungsantrag gemachten Angaben, die beigelegten Unterlagen und die vom/von der AntragstellerIn unterfertigten Bestätigungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb der geförderten Maßnahme(n) erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen bzw. die Zustimmung durch den/die (Mit-)EigentümerInnen einzuholen;
5. dafür zu sorgen, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden;
6. sicherzustellen, dass für die Sanierungsmaßnahme(n) kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird;
7. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme(n) im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
8. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme(n) zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von zehn Jahren, während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind;
5. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme(n) für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) § 5 Abs. 1 Z 8 entsprechen und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG angerechnet werden;
8. die am geförderten Wohnobjekt durchgeführte(n) thermische(n) Sanierungsmaßnahme(n) rückgängig gemacht bzw. das geförderte Wärmeezeugungssystem verkauft oder außer Betrieb genommen wird/werden und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben.

Der/Die FörderungswerberIn stimmt zu, dass

1. sein/ihr Name unter Angabe seiner/ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann;
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der/Die AntragstellerIn entbindet hiermit die als Einreichstelle fungierende Bausparkassenzentrale gegenüber der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Abwicklungsstelle), dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz bezüglich der im Zusammenhang mit der Förderung bekanntgewordenen Daten zu Zwecken der Abwicklung, statistischen Auswertung und Kontrolle der Förderung ausdrücklich vom Daten- und Bankgeheimnis. Diese Entbindung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche/n dieser Förderungsantrag an die Einreichstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der/Die AntragstellerIn ermächtigt hiermit die Hausverwaltung bzw. Wohnungseigentümergeinschaft des zu fördernden Objektes, allen im vorhergehenden Absatz genannten Institutionen die für die Abwicklung, statistische Auswertung und Kontrolle dieser Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Ermächtigung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der/Die FörderungswerberIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Bestätigung

Der/Die AntragstellerIn erklärt für den Fall einer Förderungsgewährung die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes BGBl. I Nr. 185/1993 idGF sowie der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF anzuerkennen und bestätigt, dass

1. er/sie eine Privatperson ist und es sich bei dem von den geförderten Maßnahmen betroffenen Objekt um ein Gebäude handelt, das rechtmäßig besteht und für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. die Angaben im Rahmen der Antragstellung wahrheitsgemäß und die im Rahmen der Endabrechnung angegebenen Rechnungsbeträge vollständig sind und sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
3. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und damit wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland sind;
4. die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die in der Förderungszusage genannte vorläufige Förderung ist ein Maximalbetrag. Die abschließende Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Endabrechnung. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
2. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:
 - 2.1. Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ist/sind in der beantragten Art und Weise umzusetzen.
 - 2.2. Die im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ und in der Förderungszusage genannten Fristen für die Umsetzung der Maßnahme(n) und die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen sind einzuhalten.
 - 2.3. Die Endabrechnungsunterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
 - 2.4. Die Höhe der beantragten Kosten und die Durchführung der Maßnahme(n) sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen befugter Unternehmen, die auf den Namen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin lauten), sowie einer Bestätigung, dass die Maßnahme(n) in der beantragten Art und Weise umgesetzt wurde(n), nachzuweisen.

Formularanhang: Technische Details Energieausweis Sanierungsscheck für Private 2018 – EFH/ZFH/Reihenhaus

Objektadresse: _____

Name AntragstellerIn: _____

Die technischen Daten sind von einem/einer befugten EnergieausweiserstellerIn vollständig auszufüllen und gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis selbst muss NICHT übermittelt werden. Bei der Sanierungsart Einzelbaumaßnahme ist dieses Formular nicht auszufüllen, die dafür notwendigen Informationen sind auf Seite 2 des Antragsformulars durch den/die Antragstellerin einzutragen.

Die angeführten technischen Daten betreffen		
<input type="checkbox"/> geplante Maßnahmen (für die Antragstellung)	<input type="checkbox"/> durchgeführte Maßnahmen (für die Endabrechnung)	
Daten zum Objekt gemäß Energieausweis	VOR Sanierung	NACH Sanierung
Brutto-Grundfläche (BGF)	m ²	m ²
Kompaktheit (A/V-Verhältnis)	m ⁻¹	m ⁻¹
Spezifischer Heizwärmebedarf Referenzklima (HWB _{RR})	kWh/m ² a	kWh/m ² a

Sanierungsart - Für alle relevanten Förderungsbedingungen siehe Informationsblatt www.sanierungsscheck18.at	
<input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung – klimaaktiv Standard	<input type="checkbox"/> Teilsanierung 40%
<input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung – guter Standard	<input type="checkbox"/> Zusätzlich bzw. nur Tausch des Heizungssystems

Details zu den Sanierungsmaßnahmen - Alle geplanten Maßnahmen sind unbedingt einzutragen und je Bauteil vollständig auszufüllen. Der Bestand ist NICHT einzutragen!					
Bauteile	Dämmstoff/-material	Dämmstärke	Dämmfläche	U-Wert (ges. Bauteil)	NAWARO*
<input type="checkbox"/> Außenwände		cm	m ²	W/m ² K	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Oberste Geschoßdecke bzw. Dach		cm	m ²	W/m ² K	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Unterste Geschoßdecke bzw. Kellerboden		cm	m ²	W/m ² K	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fenster, Außentüren	---	---	---	W/m ² K	---

*NAWARO = Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)

Details zum geplanten Heizungssystem		
<input type="checkbox"/> Holzcentralheizungsgerät (UZ 37 erfüllt, max. Leistung 50 kW)	Leistung	kW
<input type="checkbox"/> Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes (Solaranlage ist „Solar-Keymark“ zertifiziert)	Bruttokollektorfläche	m ²
<input type="checkbox"/> Wärmepumpe (erfüllt die EU-Umweltzeichenkriterien idgF, Gebäude muss zumindest den Kriterien einer „Umfassende Sanierung guter Standard“ entsprechen)	Thermische Leistung	kW
<input type="checkbox"/> Nah-/Fernwärmeanschluss	Leistung Wärmetauscher	kW

Ausstellungsdatum Energieausweis: _____

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Energieausweis von einer dazu befugten Person ausgestellt wurde. Der Energieausweis entspricht der OIB-Richtlinie 6 Stand März 2015 gemäß Richtlinie 2010/31/EU.

Datum

Name und Telefon

Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweiserstellerIn

Bestätigung EnergieausweiserstellerIn im Rahmen der Endabrechnung (Nur zu übermitteln, wenn die Sanierungsmaßnahmen anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurden ODER nach Aufforderung durch die KPC.)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die thermische Sanierung laut den obigen Angaben umgesetzt wurde.

Datum

Name und Telefon

Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweiserstellerIn